

Bekanntmachung

ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES / LANDSCHAFTSPLANES MARKT ALDORF MIT DECKBLATT NR. 17

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 16.06.2026 die Fortführung des Änderungsverfahrens des rechtswirksamen Flächennutzungsplans/Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 17 beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 17 ist wie folgt umgrenzt:

für die Flurnummer **1229** Gemarkung Eugenbach

im Norden: Flurnummer 1231 Gemarkung Eugenbach

im Süden: Feldweg Flurnummer 701 Gemarkung Eugenbach

im Osten: Feldweg Flurnummer 1228/3 Gemarkung Eugenbach

im Westen: Feldweg Flurnummer 1230/1 Gemarkung Eugenbach

für die Flurnummern **722 und 722/2**

im Norden: Feldweg Flurnummer 701 Gemarkung Eugenbach

im Süden: Ostergadener Straße

im Osten: Flurnummer 721 Gemarkung Eugenbach

im Westen: Flurnummer 723 Gemarkung Eugenbach



Planungsziel

Ziel der Änderung ist es, landwirtschaftliche Flächen in der Nähe zur Autobahn zu einem Sondergebiet (SO) zur Nutzung mit einer Photovoltaikanlage zu ändern.

Der Entwurf des Deckblatts und die Erläuterung für den o.g. Bereich, sowie die umweltrelevanten Informationen zu Auswirkungen des Vorhabens im Umweltbericht (erstellt durch Büro KomPlan);

Informationen in umweltbezogenen Stellungnahmen zu Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (kleintierdurchlässige Zäunung, Änderung Ausgleichskonzept aufgrund Neuordnung Eingriffsregelung, Schutz von Feldlerchen und Schafstelzen sowie weiterer Tierarten durch explizite Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen, Erhalt bestehender Gehölzstrukturen),

Schutzgut Boden (Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, Altlasten, vorsorgender Bodenschutz), Schutzgut Wasser (Grundwasserschutz, Niederschlagswasserbeseitigung),

Schutzgut Landschaft (Erfordernis Eingrünung zur Einbindung in die umgebende Landschaft),

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Beeinträchtigung Verkehr auf Autobahn, Sicherheitsabstand bei Arbeiten in der

Nähe von elektrischen Hochspannungsleitungen,

Schutz vor wild abfließendem Niederschlagswasser),

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Schutz der 110kV-Freileitung);

umweltrelevante Informationen im Gutachten zu Schutzgut Mensch (Blendgutachten),
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Relevanzprüfung und spezielle
artenschutzrechtliche Prüfung).

sind für den o.g. Bereich in der Zeit vom

11.09.2026 bis 13.10.2026

online über das Geoportal Bayern

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> oder auf der Homepage des
Marktes <https://www.markt-altdorf.de/aktuelle-bauleitplanung> hinterlegt.

Es besteht auch die Möglichkeit die o.g. Unterlagen im Bauamt – 1. OG Zimmer Nr. 7
während der Öffnungszeiten: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr, zusätzlich Di 14 – 16 Uhr und Do 14 bis
18 Uhr bzw. außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung einzusehen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.markt-altdorf.de/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die
nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale
Internetportal des Landes zugänglich.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt werden,
bei Bedarf auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben
werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die
Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den
Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit
des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1
Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme
ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der
Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche
Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-
Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß
§ 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der
Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen
können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ortsüblich bekannt gemacht durch:

Altdorf, den 02.09.2026

Amtstafel

angeheftet am: 02.9.2026
abgenommen am: 14.10.2026



Markt Altdorf


Zwander,
2. Bürgermeister